



Federführung: Fachbereich II - Bürgerdienste	Datum: 03.12.2025
Bearbeitung: Hillrich Holtkamp	AZ: 111.22.100

Beratungsfolge	Termin	
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Verkehr	11.12.2025	
Verwaltungsausschuss	21.01.2026	
Rat der Stadt Norderney	25.02.2026	

Gegenstand der Vorlage:

3. Änderung des Kosten- und Gebührentarifs zu § 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Feuerwehr Norderney

Sachverhalt:

Die Stadt Norderney hat eine Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Feuerwehr Norderney nebst Kosten- und Gebührentarif erlassen. Dieser Kosten- und Gebührentarif ist regelmäßig (grundsätzlich alle drei Jahre) neu zu kalkulieren und anzupassen. Die letzte Anpassung erfolgte im Dezember 2023, sodass turnusmäßig die nächste Anpassung 2027 zu erfolgen hätte.

Um jedoch das im Juni dieses Jahres in Dienst gestellte Kleinalarmfahrzeug (KLAf), auf welchem das Cobra-Schneidlöschsystem verlastet ist, abrechnen zu können, ist eine Anpassung des Kosten- und Gebührentarifes erforderlich.

Der Erlass von rechtsfehlerfreien Gebührensätzen in einer Satzung setzt das Vorliegen einer Gebührenkalkulation voraus. Bei der Kosten- und Gebührenberechnung ist der Wirklichkeitsmaßstab zu beachten, nach welchem die Gebühr nach Art und Umfang der Inanspruchnahme zu bemessen ist (§ 5 Abs. 3 S. 1 NKAG).

Auch wenn die Änderung des Kostentarifes nur die Aufnahme der Gebühr für das KLAf betrifft, so sind für die betriebswirtschaftliche Kalkulation trotzdem sämtliche ansatzfähigen Kosten der Feuerwehr der Jahre 2023 bis 2025 zu ermitteln und im Anschluss auf Personal und Fahrzeuge verteilen (siehe Anlage 1).

Die Gebühren sollen die Kosten der öffentlichen Einrichtung decken. Es sollen jedoch keine Überschüsse erzielt werden. Dieses Kostendeckungsprinzip gilt für die Einrichtung Feuerwehr jedoch nur eingeschränkt. Ziel ist es (höchstens) die anteiligen Kosten der entgeltlichen Feuerwehreinsatzfälle zu decken. Das bedeutet, dass durch die Feuerwehrgebühren maximal der Anteil der Kosten gedeckt wird, der dem Anteil der gebührenpflichtigen Einsatzzeiten entspricht. Die Gebührensätze werden daher mit lediglich 70 % der tatsächlichen Gesamtkosten angesetzt. Dieser Prozentsatz beziffert den durchschnittlichen Anteil der gebührenpflichtigen Feuerwehreinsätze im Kalkulationszeitraum von 2023 bis 2025. Hierdurch wird gewährleistet, dass das Gebührenaufkommen die Kosten der Feuerwehr nicht übersteigen. Nach § 15 Absatz 2 NKAG sind bei der Festsetzung der Gebührensätze Cent-Beträge auf den vollen Euro abzurunden.

In diesem Zusammenhang ist für Fahrzeuge, die geringe Einsatzzeiten verzeichnen, eine Mindesteinsatzstundenanzahl von 20 Stunden pro Jahr kalkuliert worden. Auf dieser Weise vermeidet man außergewöhnlich hohe Gebührentarife, die mit dem Äquivalenzprinzip beziehungsweise mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit in Konflikt stehen können.

Gemäß der durchgeführten Kalkulation ergibt sich für das neue KLAF eine Gebühr je angefangene halbe Stunde in Höhe von 390,00 EUR.

Die am 08.08.2025 neu in Dienst gestellte Ersatz-Drehleiter kann bei dieser Anpassung noch nicht berücksichtigt werden, weil noch nicht alle relevanten Zahlen zur Verfügung stehen. Dies ist jedoch hinsichtlich ihrer Abrechenbarkeit grundsätzlich unschädlich, weil anlässlich der letzten Anpassung des Kosten- und Gebührentarifes Fahrzeuge gleicher Bauart bzw. mit einsatztaktisch gleichem Zweck zu Fahrzeuggruppen zusammengefasst wurden. Im Rahmen der turnusmäßigen Neukalkulation wird die Anpassung erfolgen.

Die Kalkulation hat außerdem ergeben, dass die Personaleinsatzkosten gesenkt werden können.

Verwaltungsseitig wird deshalb vorgeschlagen:

- a) Die **Tarifnummer 2.8** (Vorausrüstwagen, Kleinalarmfahrzeug) mit einer Gebühr in Höhe von 390,00 EUR je angefangene halbe Stunde wird **neu** in den Kosten- und Gebührentarif aufgenommen.
- b) Die Gebührenhöhe der **Tarifnummer 1.1** (Personal der Freiwilligen Feuerwehr [Grundbeitrag]) wird von 55,00 EUR auf 50,00 EUR **gesenkt**.
- c) Die Gebührenhöhe der **Tarifnummer 1.2** (Brandsicherheitswagen) wird von 27,50 EUR auf 25,00 EUR **gesenkt**.
- d) Die Gebührenhöhe der **restlichen Tarifnummern 2.1 bis 2.7** wird **nicht verändert**.

Die Vorschläge wurden in den Entwurf zur 3. Änderung des Kosten- und Gebührentarifes eingearbeitet (siehe Anlage 3).

Finanzielle Auswirkungen:

- | | | | |
|---|----------|---|-------------------------------|
| ☐ Ja | einmalig | € | ☐ Nein |
| | jährlich | € | |
| Gesamtkosten der Maßnahmen | | € | |
| ☐ Haushaltsmittel in ausreichender Höhe sind vorhanden | | | |

Beschlussvorschlag:

Den genannten Änderungsvorschlägen für den Kosten- und Gebührentarif zu § 4 Absatz 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Feuerwehr Norderney wird zugestimmt. Ein entsprechender Änderungsentwurf des Kosten- und Gebührentarifs kann dem Rat der Stadt Norderney zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

- Empfehlungsbeschluss
- ☒ Ja
☐ Nein

Der Bürgermeister

Frank Ulrichs

Anlage(n): Anlage 1 – Gebührenkalkulation

Anlage 2 – Synopse des Kosten- und Gebührentarifs

Anlage 3 – Entwurf der 3. Änderung des Kosten- und Gebührentarifes